**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 01.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Reues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Band I.

N. XCI.

Bern, 5. Merz 1800. (14. Bentose VIII.)

Gefezgebung. Groffer Rath, 26. Februar. (Fortsetzung.)

Bothschaft:

BB. Gefeigeber!

nen malen Euere Aufmerkamfeit anf die Schadlichkeit einladen foll. des Weidgangs geleitet, und die Bestimmung foiner Lostaufungsart als ein allgemein gefühltes Bedurf, niß dargestellt. Eine Folge ihrer Einladung war der Borschlag eines Gesess, mit dem Ihr Euch gegen, Erlacher soert Verweisung an die bestehende wärtig beschäftigt. Allein da die Erscheinung dessel Gommisson.
ben nicht sogleich ersolgen, und überdies durch eine weitläusige Lossaufform, dessen Wirkung verzögert werden dürste, so erlaubt die Dringlichkeit des Gesgenstandes nicht, diesen Zeitrunkt zu erwarten, und der Vollziehungs: Ausschlaft sieht sich im Falle, Euch an die Gesegebung adressirt sind, immer dem Sesum eine vorlausige Maastregel darüber anzugehen.
Die gegenmärtige Lage unsers Naterlands macht es Kierz simmt Erlachern bei, weil wir oft zur Die gegenwärtige Lage unsers Baterlands macht es der Sesegebung zur Pflicht, kein Mittel unbenutt Tagesordnung über Bittschriften gehen, die der Ses zu llassen, wodnrch die Erzeugnisse des Ackerbaues vermehrt werden können. Ein solches würde die Anzugleich die künstige Herbstsaat auf eine schilliche Weise vorbereitet wird, darbieten, wenn nicht der auf vorbereitet wird, darbieten, wenn nicht der auf denselben übliche Weiden hindernis dagegen abgebe, welches die Erundeigenshümer durch sich schollagen und wird zur Lagesordnung. Tolgendes Gutachten ist an der Lagesordnung, aber kann wegen der Gerlagsgeit seines Ertrags und wird zuweise in Berathung genommen.

dert, in irgend einen Anschlag gebracht werden.

Der Vollziehungsausschuß wünscht daher, BB. sie ein neues Verbrechen begehen, welches nicht uns Aepräsentanten, daß die Ausübung des Weidrechts bestraft bleiben kann;

auf den Vrachselbern durch ein allgemeines Verbot In Erwägung, daß die Straffe, die sie sich das möchte eingestellt werden, da denn das Gesez die durch zuziehen, eher dem zweiten Vergehen anges

Entschädigung bestimmen wird, welche die Besiger desselben von den Grundeigenthumern zu fordern has ben. Mur auf ben einzigen gall bin mare biefer Weidgang zuläßlich, wann die Zusammenstimmung bei den Partheien vorhanden senn, und eine beffere Benugungsart der Felder ansbleiben follte. Damit Der Bollziehungsausschuß überfendet folgende aber eine folche Berfugung bei der borgeruften Jahres seit den beabsichtigten Zwet noch erreiche, darf Dies felbe durchaus nicht aufgeschoben werden, Daber Die vollziehende Sewalt hat schon zu verschiede zur ungesaumten Berathung über Diesen Gegenstand

> Gruß und Hochachtung. Folgen die Unterschriften.

aber kann wegen der Geringfügigkeit seines Ertrags In Erwägung, daß diejeuigen, welche unter nirgends als ein wirkliches Bedürf, iß derjenizen, die gewissen Bedingungen Abanderungen in Milberung sich im Besige dessehen befinden, angesehen, noch der Strassen, zu denen sie verurtheilt wurden, erz der daraus ziehende Rusen gegen den Verlurst von halten haben, die Annahme dieser Fedingungen die Nahrungsprodukten, deren Hervorbringung es hin: Verpslichtung übernommen haben, dieselbe zu befolstert, in irgend einen Anschlag gebracht werden.

meffen fenn foll, als bem erften Berbrechen, beffen' Bestraffung abgeandert murde,

hat der große Rath, nach erflarter Dringlichkeit,

beschloffen:

Diejenigen, welche zu irgend einer Straffe ver: netheilt worden find, welche in der Folge unter ger fatt, weil ein Bergeben zu hart gestraft wurde, und wiffen Bedingungen gemildert und abgeandert wurde, fur diefen Fall paft Underwerthe Gefichtspanft gar und die diese Bedingungen nicht befolgen wurden, follen nicht: man muß die Entziehung der Straffe als ein für dieses neue Bergehen auf folgende Beise bestraft abgesondertes Bergehen betrachten und also auch abs

Gie find gehalten, die Bedingungen ganglich zu erfüllen, welche ihnen bei Abanderung ihrer Straffe genommen wird.

aufgelegt wurden.

mit einer Ginsperrung, Die nicht fürzer als 14 Lage Sandanderungsfteuer. und nicht langer als 2 Monate bauren fann, ober mit der Berlangerung der Be ingung oder Berpflich ordnune. tung, welche ihnen bei Abanderung ihrer Strafe anfgelegt wurde, bestraft werden; diese Berlange ried in der Militarcommission ersett. rung fann auf I bis 12 Monate gescheben.

3. Für die erste Wiederholung des Bruchs die, fer Bedingungen, foll die Strafe, Die in Folge des verhergehenden S ausgesprochen würde, verdoppelt für den zweiten verdreifacht werden u. s. w.

die Bedingungen der Begnadigung nicht erfülle, fo muffe er Der gangen Straffe, Die gegen ihn bor ber an die bestehende Commin on gewiesen. Begnadigung ausgesprochen murde, unterworfen werden.

gebung guwider: Er ftimmt gum Gutachten. Der & wird angenommen.

Anderwerth findet den Sundeutlich und

fodert Rutweifung an die Commission.

Marcacci findet auch einige Schwierigkeit in die Advokaten aber will er an die Zehnercommiffion der Abfassung dieses S: Er will also einzig bestim: verwiesen. men, daß über die noch nicht ausgestandne Straffe Gecretan weiß nicht, was hier die Zehnercom; aus eine Einsperrung von 14 Tagen bis 2 Monat miffion thun foll, da wir eine Rechtsformcommiffion als Straffe für die Nichterfüllung der Begnadigungsababen. bedingung bestimmt werbe.

überschritten haben, nicht aber auf Eingeterferte, bie tigen foll. fich frei gemacht haben: Er fodert Rufweifung an

Die Commiffion.

Jomini fann Carrard nicht beistimmen, weil bung des Beidrechts. gerade der strafbarere Burger Diefer Straffe entzogen würde: Er flimmt Marcacci bei.

Underwerth beharret und will die Falle, von Denen Carrard fpricht, beffer unterschieden wiffen.

Marcacci beharret auf feinem Untrag, ben wing nach einer erhaltnen Begnadigung fieht er jugeben. Sarrards Meinung juwider für ftrafbar an.

Marcaccis Untrag wird angenommen.

Sig. Underwerth fann auch blefem & nicht beiffimmen, und will wenigstens im Wiederholungs, fall die Begnadigung aufheben und die erfte Strafe fentenz anwenden.

Marcacci. Oft hat darum eine Begnadigung gefondert behandeln; ich stimme jum S.

Gecretan folgt ebenfalls bem S, welcher ans

Philip Herti von Lauperswyl, Diftr. Oberems 21 Sie follen überdieß für die erfte Berletzung menthal, fovere wegen Armuth Befreiung von der

Auf Schlumpfe Antrag geht man gur Lages:

Auf Grafs Antrag wird Nüce durch Grafens

# Groffer Rath, 27. Februar. Prafident : Carrard.

den zweiten verdreifacht werden u. s. w. Drei und zwanzig Burger der Gemeinde Morfee in Leman machen Vorstellungen wider die Haustrer. Auf Spenglers Untrag wird diese Bittschrift

B. Defan Bridel von Milden im Leman, winfcht Errichtung von Sittengerichten, flagt wider übers Secretan findet Underwerthe Meinung theile maßige Bermehrung der Schenkhäufer und wiber die ju frenge, theils den Grundfagen der Eriminalgefeg, fchlechten Advotaten, und tragt endlich darauf an, Die Gerichte durch die ftreitenden Partheien befolden gu laffen.

Graf fobert Berweisung an die über die vers schiednen Gegenstande niedergefeste Commiffionen :

Graf beharret, weil die Abvotaten eines der Carrard will diese Straffe nur auf Diejenigen groffen Uebel in ber Republik find und die Zehners Verurtheilten anwenden, welche eine Eingrenzung commission sich mit Abschaffung aller liebel beschäfe

Grafs Untrag wird angenommen.

Br. Tefffer von Reug im Leman fodert Aufhes

Bourgevis fodert Verweisung an die Commis

fion und Ergangung derfelben.

Deloes. Cheftens wird Cartier guruffommen,

man fodere in 2 Tagen ein Gutachten.

Ruce erneuert seinen Antrag, daß fein Commis er für allgemein anwendbar halt, beim die Entweit fonsprafident fich entferne, ohne die Papiere abs

> Deloes Untrag wird angenommen. huber im Namen einer Commission legt fok

gendes Gutachten bor, über welches Dringlichkeitlzu Sanden der Civilgefezcommiffion einen Entwurf erflart wird :

# Burger Reprafentanten!

Ihre Commission, welcher Sie aufgetragen haben § 2. Ruce will, daß Hubers Untrag zufolge die zu berathen, wie die Verfertigung eines burgerlichen Hauptgrundsate und nicht die Eintheitung zur Beurs Gesezbuchs einzuleiten ware, überzeugt daß es zwar theilung der Versammlung vorgelegt werde. eine schwere, aber keine unmögliche Sache sen allger meine burgerliche Gesete, die den Bedurfniffen Bel jum Antrag hubers stimmen, und glaubt wir follen vetiens angemeffen fenen, zu verfaffen, und von der ja keine Schwierigkeiten ber Errichtung eines Civils Dringlichkeit derfelben bei Einführung einer neuen gesezbuches in Weg legen, weil dieses eigentlich das Staatsverfassung überwiesen, hat die Ehre euch vor: wahre Band unfrer Einheit werden foll. Wenn wir juschlagen:

zu diefem Endzwet niederzuseben.

2. Diefer Commission aufzutragen, euch ein Bergeichniß der Gegenstände, die bas burgerliche Ges sezbuch enthalten soll, unverzüglich vorzulegen.

Dieses foll euch die Commission Abschnitt scheint. für Abschniet, mit möglichfter Beschleunigung, aus:

gearbeitet vorlegen.

Dige Manner zu Diefer Bearbeitung juguziehen.

arbeiten haben, felbst ber Bersammlung anzeigen, laffen. und daß riefe die Commisson ernenne: ferner will er die Commission verpflichten, andere Burger auffer ihr zu Rathe zu ziehen und Preise auszuschreiben: anderung angenommen. endlich will er, daß die Commission nicht ein In die Commission Schema ihrer Arbeit, fondern die hauptgrundfate menmehr von der Versammlung ernennt: Carrard ber verschiednen Abtheilungen derfelben, der Berimit 75, Ruhn 58, Gecretan 51, Suber 49,

Das Gutachten wird Ssweise in Berathung ges

nommen.

SI. Auf Secretans Antrag foll diese Coms miffion aus 7 Mitgliedern bestehen und von der Bers

fainmlung feibst gewählt werden.

Mitglieder der Berfammlung, die arbeiten konnen ausgefällte Urtheil zu unterfuchen, hat die Ehre Ihr und wollen, sich bei der Canzlei felbst einschreiben nen folgendes Gutachten einzugeben. und daß dann die Versammlung morgens aus die: fen diese Commission ernenne.

Underwerth fodert Tagesordnung über hus bers Untrag, weil er glaubt, wenig Mitglieder wers Urtheils des oberften Gerichtshofs aufzuheben. den sich ohne bestimmte Auffoderung von der Bers

chen wollen.

Spengler will die Commission durch den Pras sidenten ernennen lassen, der hierüber die Fähigkeiten Der Mitglieder am besten kennt, weil er selbst et Sachfundigerr ift.

huber beharret.

Pellegrini zeigt an, daß er schon in Luzernserste zu untersuchen.

h'eruber verfertigt habe, daß aber die Commission feitdem nie mehr versammelt wurde.

hubers Untrag wird verworfen.

Secretan fann weder zum Gutachten, woch die Grundsage jum voraus behandeln wollten, fo 1. Eine Commiffion von 5 oder 7 Mitgliedern wurden wir eben fo wenig an Bord fommen, als wenn wir hierüber Preise ausschreiben und uns unter Schriften bieruber begraben laffen.

Ruce flimmt Secretan bei, ausgenommen bag ihm die Preisausschreibung sehr zweimäßig zu senn

Underwerth unterflut den S, weil wir vor allem aus eine Uebersicht der verschiednen Materien Diese Commiffion gu begmaltigen, fachfun baben muffen, um une barüber vorbereiten gu tonnen : dagegen stimmt er nicht zur Preisausschreibung, weil Huber, obgleich Beauftragter der Commission, es uns sonst gehen wurde, wie dem Senat mit der ist nicht ganz ihrer Meinung und will, daß sich die Constitution; aus gleicher Erfahrung belehrt, will er Mitg ieder, welche hieruber Kenntnisse und Lust zu auch nicht die Hauptgrundsatze zum voraus berathen

Der & wird unberandert angenommen.

Die beiden legten SS werden ebenfalls ohne Abs

In die Commiffion werden durch geheimes Stime sammlung zur Entscheidung vorlege: nur mit diesen Germann 47, Bellegrini 46 und Anders Abanderungen fann er zum Gutachten fimmen. werth mit 45 Stimmen.

Gecretan im Ramen einer Commiffion legt

folgendes Gutachten vor:

## Bürger Repräsentanten!

Die Commiffion, welche fie beauftragt haben, huber will nun beschliessen lassen, daß die den Prozes, und das gegen den Burger hartmann

Die Bothschaft des Vollziehungs , Direktoriums

bom geen Movember veranlaft 2 hauptfragen.

1. Ist es zwekmäßig die S. 2, 3, 4, und 5 des

2. Was ist über den S. 1. diefes Urtheils gu fammlung für eine fo wichtige Arbeit anheischig ma thun, welcher Die Entfegung bes Burger hartmanns als Stellvertretter des Volks verfügt ?

Ein Gegenstand, worüber fich das Direktorium deutsich erflart hat, daß es denselben volltommen

Ihrer Rlugheit überlaffe.

Da Eure Commission gar fein Initiativ über Die weite Frage nehmen will, so begnügen wir uns die

bestraft worden ift.

in den Schluffen des öffentlichen Anklagers, noch in man stehlen will. dem Urtheilskruch selbst; noch weniger in den Aften der Bolly. G.; im Gegentheil fagt die Bothschaft Davon enthielten Naturseltenheiten, ein Gegenffand, vom gien Rovember: Daß es durch die Pro- Der der habsucht nicht fehr ausgesezt ift; die britte geß, Aften bewiesen sen, daß hartmann enthielt in der That einige Gilberflucke, allein sie was fich nicht der geringsten Untreu schuldig ven in den vorher eingefandten Inventarien eingetragen. gemacht habe; daß er der Achtung bes Dis reftoriums und der Eurigen nicht unwur Regierungeffatthalter und ber Berwaltungefammer dig sen.

Beurtheilen wir nun ben Urtheilsfpruch fintweife. ben war.

1. Der Burger hartmann hat unterlaffen, ein

genques Inventar ju gieben.

Der Guter des Rlofter Muri vorhanden; Das zwei fich das Urtheil aus, vermochte Sartmann, fich

nommen; dieg ift durch die Empfangscheine des Die welche Diefes Tribunal gegen die Monche hatte. Es reftoriums bom 28, und 3oten Juli und die Schluffe follte einen Verwalter für das Rlofter ernennen; die des öffentlichen Untlagers bewiesen. Endlich noch Rammer, wie Hartmann fagt, fragte die Geistlis wurde der bestimmte Befehl über alles ein sehe ges chen, wer ihnen der angenehmste senn mochte, und naues Verzeichniß aufzunehmen erst den 23ten July auf diese Anzeige hin, wurde der Verwalter ernennt. gegeben, und hartmann murde den 3oten gurufberu: fen; er glaubte fich beeilen gu muffen, gu beendigen riums Rationaleffeften verfchenft. und einzupacken, um neuen Entwendungen bon Seite der Monche zuvorzufommen.

Mgenten gewählt. Unffreitig rechtfertigt der Zufall Dank der Monche erworben; konnte hartmann vers Diefe Angabe, aber fonnte der Commissar diefe Leute muthen, misbilligt zu werden ? für unehrlich halten? Ronka war felbst als Regies rungs Commiffar gebraucht worden ; Wiedertehr, feiner Arbeit ein Buch erhalten. Sartmann hat feis haus gewesen; er hatte übrigens das Berdienst Lo: lend, und zwei fleine wollene hunde gefandt. falfenntniffe von den verborgenen Schaten der Mon:

che zu befigen.

Unter ber nämlichen Anbrik (was merkwürdig genug ift) und nicht als ein abgefonderter Anklage baffungen erlaubt; ein Weib murde (aus Jerthum) punft, wird hartmann beschuldigt, durch diefes übel eingezogen, und zwei Stunden hernach wieder lost angewandte Zukrauen, und durch seine unvers gelassen; sieben Männer wurden verhaftet, und am zeihliche Nachläsigkeit so zu sagen, die solgenden Tage durch den Statthalter verhört. Hartsdurch seine Gehülfen verübten Diebskähle mann behauptet, nicht ganz ohne Grund, daß diese begunstigt zu haben, und besonders die Anklage niemals einen Theil seiner Prozeduren hätte strafbare Wegschaffung der drei Schach; ausmachen sollen, und dies aus dem Grunde, weit telnmit Rofibarfeiten nach Rnuttwyl nicht biefe Chatfachen niemals ben gefeggebenben Rathen ober friminell ftrafbar zu finden.

nach Knuttwoll ein bloger Berfog, wie der Befehulenung zu bestimmen pag. 2.) Digte glaubt, ober fei fie ein Bewng feiner Agenten,

Es scheine aus dem gangen Prozest, daß derifo kann er felbst, was die Strafe Betrifft, nicht Burger hartmann nicht wegen ftrafwurdiger Untreu, dafür verantwortlich fenn. hartmann zeigt übrigens, fondern wegen Nachlagigfeit, wegen Fehlern in fei daß von diefen Schachteln im Inventarium Meldung nen Amtsverrichtungen , als Regierungscommiffar, geschieht, bas er bem Finangminifter zugefandt hat, und dag die beiden Bucher, welche dabei waren, im Man findet feine Anklage wegen Untreu, weder Ratalog fanden; fo benimmt man fich nicht, wenn

Und was waren benn diese Schachteln? Zweit

3. Der Commiffar hat verfaumt, fich mit bem von Baden zu besprechen, wie es ihm vorgeschries

Man fieht, dog der Statthalter berufen wurde: dag er sogar zu Muri ein Berhor aufnahm. Ein Aber es war schon ein allgemeiner Inventar Vorurtheil gegen die Verwaltungskammer, so bruft Monate vorher amtlich aufgenommen worden war. nicht an biefeibe zu wenden. Hartmann rechtfertigt Aber Hartmann hat verschiedene Inventar ges diefes Borurtheil durch die große Nachgiebigkeit,

4. hartmann hat ohne Borwiffen Des Direftos

Er hat dem frankischen General Lauer eine Schachtel Mineralien überschift. Dieser General hatte 2. Sartmann bat feines Zutranens unwurdige die Plunderung des Rlofters verhindert; er hatte den

Der Agent Ruepp hat an bie Bezahlung fein Bedienter, war als folcher in einem Birthe, ner Tochter ein Glasgemalbe, einen Rarren vorftels

Welche Erbarmlichkeiten, besonders für einen

folden Prozes.

5. Endlich hat fich hartmann gefezwidrige Bers verhindert gu haben. Aus diefen eignen Aus vorgewiesen worden maren, und weil die Rathe den brucken des Urtheilspruchs erhellt es, daß der Michter hartmann darum nicht vor den Richter gezogen, nicht auf fich nehmen konnte, Hartmann moralisch weil er unwillsührliche Berhaftungen vorgenommen habe, (Siehe die Analyse des B. Roller, der einzige Son nun die Wegschaffung ber brei Schachteln ber gesezgebenden Rathen vorgelegte Uft, ihre Meis

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Escher und Ufterk

Band I.

N. XCII.

Bern, 5. Mera 1800. (14. Bentofe VIII.)

# Gefeggebung.

Groffer Rath, 27. Februar.

(Fortsetzung.)

manns Begnadigung.)

de diejenigen ber Untlage.

Der B. hartmann, fagen bie Richter, glaub gefeggebenden Rathen angeflagt habe.

Commissar, mit einer küglichen Gendung beauftragt, zertrennliche Berlufte, an seiner Ehre, durch die einen Aufftand besorgen konnte, der ihn feinen Ent Folgen einer folchen offentlichen Prozedur gelitten hat, Diesen Gegenden ausbrachen, seine Besorgnisse snur schon ohne hinreichenden Grund geschlagen worden zu sehr rechtsertigten; so wird man es ziemlich schwer sind, nicht traurige Narben hinterlassen. finden, die Grenzlinje der Gewalt eines Regierungs, Aus diesen Beweggzünden rath Euch die Coms Commiffars, und besonders noch im Unfange einer miffion einstimmig gur Unnahme ber Botschaft bes Revolution, und gu einer Zeit gu bestimmen, wo Direktoriums, und schlagt daber folgenden Befchluß ber gangliche Mangel an Organisation faum unter por : den verschiedenen Competengen unterscheiden ließe, welches ihre Grengen fenn follten.

Mitten in dieser flüchtigen Untersuchung waren

a) Hartmann ift feiner betriegerischen Entwen hat der große Rath nach erflarier Dringlichfeit dung überwiesen; man wirft ihm blos Fehler, Nach: lafigfeit bor , welche ihn zu burgerlicher Erstattung,

aber nie zu einem peinlichen Prozes suhren konnten.
b) Der Beklagte hat die ginstigsten Zeugnisse de die gänzliche Aushebung der folgenden Artikel des von derjenigen Sewalt in Handen, deren er eigente lich allein verantwortlich war. (Siehe die Beschlüße B. Hartmann vorschlägt — Diese Artikel sind: der vom 25. Juni, 25. July und 29. Nov. 1798.) — Zte, 3te, 4te, und auch der 5te, in so weit er eine Sogar in der Botschaft vom 2. Nov. 1799, welche Strafe enthalt.

Ums einladet, sür diesen unglüssichen Mann zu sorzen, erklart das Direktorium: daß er der Nepus gnadigung vorhanden, denn wir haben Hartmann blist wichtige Dien ste geletstet habe, in dem selbst dem Obergerichtshof übergeben, und jest, da

er durch feine Sorgfalt dem Staat bes tråchtliche Summen gerettet habe, Die man ihm heimlich entzogen haben würde. Fügen wir noch bei, daß eine besondere Fatalität vies Geschäft vom Anfang an begleitete, weil wahs (Beschluß von Secretans Sutachten über Sart einer Botschaft Des Direktoriums vor den Richter gezogen wurde, er einige Tage hernach einen Bes Dier wie überall zerftoren Die mildernden Grun, fallug von der nemlichen Gewalt erhielt, welche er: flarte, daß das Direttorium ihn nie bei den

te, die Verhaftungen, die er vornahm, zu c) Endlich wird man ohne Zweifel finden, daß feiner perfonlichen Sicherheit und zu der Hartmann für alle seine Fehler nur zu sehr gebüßt Rube der umliegenden Gegenden noth, habe; wenn man betrachtet, was er an seiner Perfon burch feine lange Verhaftung an feinem Bermos Wenn sich die Sache so verhalt; wenn ber gen, burch die von solchen traurigen Ereignissen uns zwet verfehlen machte, und noch größeres Unheil denn fo weit geht in der That das Ehrgefühl, daß herbeifuhren konnte; wenn die Unruhen, welche in es felten ift, wenn die Wunden, welche ihm, wenn

## Un ben Genat.

In Erwägung der in der Botschaft des Direks Eurer Commission befonders folgende Betrachtungen toriums vom 2. Nov. 1799. angeführten dringenden Grunde zu Gunften des B. Ludwig hartmann,

beschloffen:

Dem Inhalt diefer Botichaft beigustimmen, wels

er beurtheilt ift, wollten wir ihn begnadigen, und die ungeheure Arbeit des Oberngerichtshofs vernich; cher angenommen wird. ten; überdem wurde die Annahme diefes Gutachtens Die Gemeinde Beinwyl, im Diftrift Dornach, beim Volk einen fiblen Eindruf machen, weil man Kanton Solothurn, flagt, daß die Nationalgater uns vorwerfen wurde, wir begnadigen unfre eignen von den Rriegsbeschwerden ausgenommen werden. verurtheilten Collegen; auch foderte man bon uns Suber glaubt, die Bittsteller hab eher eine Cassation als eine Begnadigung, und ba fodert Mittheilung an die Bollziehung. Die Conflitution bestimmt fagt, daß der Dbergerichts: hof das Endurtheil fpreche, fo fonnen wir uns nicht genommen wird. biermit befaffen; ich verwerfe das Gutachten.

findet Reglis Einwendungen durchaus grundlos, ziehung überwiefen werde. weil wir noch feinen einzigen BegnadigungBantrag

berworfen baben.

Das Gutachten wird angenommen.

fchen Gecretar Baster, und ju Gaglinfpettoren leitisch gelegt wird. Labhard, Betich und Giubice ernannt.

# Groffer Rath, 28. Februar.

Drafident: Underwerth.

im Ranton Burich, flagen über Pfenningere Entitheilung Des gezwungenen Maffenaischen Anleibens. fegung.

Stimmung bes Rantons Zurich an Die Bollziehung.

Angenommen.

Die Munizipalität von Ennetbuhl, im Diffritt ziehung. St. Johann, Ranton Linth, begehrt, daf die Ges

Schlumpf fodert Vertagung, bis diefe Bitte und nicht ju mifchen haben. schrift der Gemeinde Krumenau mitgetheilt wor:

den fen.

Rüce fodert Verweisung an die Vollziehung, und wundert fich, daß man Rebenftragen machen Des Finangminifteriums, wegen beffen neuer Ginrichs will, wahrend die hauptstraßen gang verdorben find. tung, einen Eredit von 12000 Franken. Er will von der Vollziehung innert 3 Tagen Bericht haben, über die Maagregeln, die sie gegommen sprochen. habe zur Erhaltung der Straffen.

Raufmann v. Wattwyl unterftigt Diefe Bitts

fchrift, und flimmt Ruce bei.

Gecretan folgt.

Schlumpf vereinigt fich zur Mittheilung an Die Bollziehung.

Rüce's beibe Untrage werben angenommen.

Die Gemeinden der ehevorigen Bogtei Bipp, im Ranton Bern, fodern, daß bie Grundzinfe ganglich aufgehoben werden, und wollen also die verfallenen Grundzinse nicht bezahlen.

marfchen febr gedruft, und bas Gefes über Bezah, und bann biefem feine Competenz zu übergeben. Jung ber verfallenen Grundzinse ift migverstanden Auf Schlumpfs Antrag geht man auf bas worden; ich fodere Verweifung an die Vollziehung. Munizipalgeset begründet zur Tagesordnung.

Augspurger folgt biefem legten Untrage, wels

Suber glaubt, die Bittfteller haben Recht. Er

Cartier folgt gang huber, deffen Untrag ans

Villeter fodert, daß eine ahnliche Bittschrift Underwerth vertheidige das Gutachten, und von Meilen, im Kanton Zurich, ebenfalls Der Bolls

Quigenommen.

Grafenried, im Ramen ber Saalinspektoren, legt einen Entwurf über Die Organisation der Saals Bum Prafident wird Underwerth, jum beute inspektoren bor, welcher für 6 Lage auf den Rangs

Der Regierungestatthalter Ulrich, bon Burich, überfendet auf ausdrufliches Verlangen von B. Beins rich Seidegger in Zurich, ein bon demfelben urfprung. lich an den Unterstatihalter gerichtetes Memorial, wis der die Besteurungsart der Burgerschaft von Zurich, Einige Burger von Ufter und andere von Elgg, ju Befriedigung ber Gemeindsbedurfniffe und Bers

ng. Fierz fodert Mittheilung diefer Beweise der willkührlichen Handlungen der Munizipalitäten und Gemeinostammern; übrigens, da wir ein deutliches Gefes haben, fo fodere ich Mittheilung an die Volls

Grafenried fodert Tagesordnung, weil diefer meinde Krumenau die Strafe in ihrem Bezirfe ver, Burger wider einen von der Rajoritat ber Gemeinde genommenen Beschluß retlamirt, in welchen wir

Fierz beharret auf seinem Antrage, welcher ans

genommen wird.

Der Vollziehungsausschuß fodert für Bedürfnisse

Diesem Begehren wird ohne Einwendung ents

Die Versammlung bilbet fich in geheime Sigung.

Den I. und 2. Merz war keine Sitzung im großen Rathe.

Groffer Rath, 3. Merg.

Prafident: Underwerth.

Die Gemeinde Galfenach im Diffrift Murten Ranton Arnburg, wunscht wegen schlechter Berwals Schlumpf fodert Tagesordnung. tung ihres Gemeindguts durch die Gemeindsverwals Cartier. Jene Gegend ist wegen den Durch, tung, für die Zukunft nur einen Berwalter zu haben

Diffrift Bug flagen, daß man ihnen von einem Dris ben wollen, so fodert er Riederlegung des Beschluss vatgut, das sie zwar gemeinschaftlich benugen, aber ses auf den Cangleitisch, um jedem Mitglied Zeit zur wobon das Eigenthum verschrieben und verauffert leberlegung gu laffen. werden fann, das Unleihen der 5 vom hundert abe fodere: Gie begehren hiervon befreit gu fenn.

Blattmann unterfligt diefe Bittschrift.

Schlumpf folgt und fodert Mittheilung an die Efcher, Schlumpf, Bourgeois, Blattmann

Vollziehung.

Rilchmann ift gleicher Meinung, wünscht aber, daß eine Commiffion hieruber ein Gutachten Schrift der BB. Lamann und guthn bon Signau, vorlege. Die Bittschrift wird der Bollziehung übersbie sich über Confiscation ihrer aufgekauften Butter wiefen.

Grundfage der Conflitution enthalt.

von der schon so lange gewünschten Constitution: ich damit dieser nicht vor Austrag der Sache verderbe. fodere, daß diefelbe einer von der Berfammlung felbst ernannten Commiffion gu forgfaltiger, aber schleunizlegt folgendes Gutachten vor:

ger Untersuchung überwiesen werde.

Cartier freut fich auch, endlich etwas von Burger Chriften kaman und Johannes Luthy von Diefer neuen Conflitution zu feben, allein er wunscht Signau eine vom Prafidenten ernennte Commission, die in 8 In Erwagung, daß fich die Munizipalitat Bern Lagen ein Gutachten vorlege, denn in die von der auf ein Gefez von 1747 beruft, welches jum Theil Berfammlung befesten Commiffionen werden immer laut Giegel und Brief von 1513 widerrechtlich eins die nemlichen Mitglieder gewählt, und diese dadurch geführt war; mit zu vielen Arbeiten überhauft, um gehörig thatig gu fenn.

Smur beharret auf feinem Untrag.

tion ist freilich eine wichtige Sache, aber ich sehe 5. Artikel der Constitution; nicht, ju mas une eine Commiffion Dienen fann: jeder bon uns hat ja diefen Gegenstand schon binlanglich an den Miniffer Des Junern har wenden muffen, um überdacht und untersucht, also laßt uns vorwarts Erlauterung des Gefetzes zu erhalten; geben und fogleich Diefen Abschnitt Soweise in Berathung ziehen: wenn wir weise waren, so wurden dem Bolt zum voraus hatte sollen bekannt gemacht wir und mit den Senat gemeinschaftlich versammeln werden, und nicht nur der Munizipalitat allein; und in 8 Tagen hatten wir eine Constitution.

Deloes ift gang Secretans Meinung.

Carrard. Der Gang, den uns Secretan vor nemliche Gefez ausdruflich verbietet; schlägt, wird uns auch nicht um einen Tag befördern, so langfam zu Werke, daß wir sehr gut Zeit haben Quantum Unken hat abfolgen laffen ten Gegenstand inner 4 Tagen durch eine Commission untersuchen zu laffen, denn wenn schon der I. 5 und mehrere andere diefer Grundfage gang einmuthig bon Mithafte, die Auslag für den ihnen abgenommenen uns aufgenommen wurden, so find doch andere SS Unten wieder zugestellt werden. in diefen Grundfagen enthalten, die hochft wahr: icheinlich werden bestritten werden, und die alfo einer allerhand Lebensmitteln in gang Belvetien als Berbot Unterfud)ung bedürfen.

Schlumpf ift Carrards Meinung.

durch die Bersammlung ernennt werde. Wurde manidenn wir erflarten fregen handel und Wandel, und

Die Gemeindeguterbefiger von Steinhaufen im die Untersuchung durch eine Commiffion nicht guger

Die Versammlung beschließt Verweisung an eine Commiffion von 5 Mitgliedern , die durch den Prafis dent ernennt werden foll und in die geordnet werden:

und Legler.

Underwerth tragt darauf an, über die Bitte beklagen, zur Tagesordnung ju geben, darauf bes Der Senat übersendet die Abfassung des ersten grundet, daß die Sache richterlich sen, denn die Abschnitts des neuen Constitutionsentwurfs, der die Bittsteller wurden vor das Diftriktsgericht beschieden, find aber nicht erschienen, und die Butter ift auf Smir. Endlich ift einmal die Grundlage da Schaden des unrechthabenden Theils verfteigert morden,

Aug fpurger als Minderheit diefer Commission

Die gesetzgebenden Rathe auf Die Bittschrift der

In Erwägung, daß von der Zeit an alle Markte

tag ein Warnungszeichen ausgesteft mar;

In Erwägung, daß die Ze chen durch die neue Secretan. Die Untersuchung einer Constitue Ordnung abgeschaft sind, und sonderbar durch den

In Erwägung, daß die Munizipalität felbst sich

In Erwägung, daß der Beschluß vom Minister

In Ermagung, daß der Furfauf bes Untens fogar in den Laden noch fatt hat, welches boch bas

In Erwägung, daß man auf die nemliche Zeit denn der Senat geht mit den folgenden Abschnitten einem andern Schweizerburger ein noch gröfferes

Aus allen denen Grunden beschlieffen:

1. Goll den Burgern Laman und Luthy famt

2. Goll ein Gefes vonwegen dem Furfauf bon

befannt gemacht werden.

Legler. Satten wir schon Polizeigefete, fo Suber folgt und glaubt felbft die Burde der wurden wir nicht folche Bittschriften erhalten : fchon Berfammlung fodere, daß wir den Gegenftand etwas lange war er Feind bes Furfaufs; allein der unbes forgfaltig unterfuchen laffen, und daß die Commiffion ftimmten Gefete wegen ift niemand vor Gefahr ficher,

doch follen die alten Polizeigesetze bestehen, dieß ists Maasnahme; sie bezieht sich auf die Untosten der ein offenbarer Miderspruch; übrigens ist erwiesen, Mechtspflege, deren Last das Gesez auf den Staat daß die Vittsseller nur um 1/2 Kzr. theurer diese Butz gelegt hat. Diese Unkosten steigen auf mehr als eine ter in die davon entbloßten Kantone verkaufen woll. Million; indem wir Ihnen sagen, daß die Finanzen ten, solglich ist kein eigentlicher Fürkauf geschehen; der Nation diese Last nicht zu tragen im Stande er soder Kukweisung an die Commission, um die sind, glauben wir nicht nöthig zu haben, die Sache Sache näher zu untersuchen, und erst das Distriktst auch noch unter andern Geschtspunkten zu betracht Gericht absprechen zu laffen.

Rellfab vertheidigt darum das Gutachten Un: Abschließung vor: derwerthe, weil wir nicht Richter in diesem Geschäft

fenn fonnen.

Schlumpf. Ware ich Richter, fo wurde ich find zurüfgenommen. Augfpurger gang und mit Frende beiffimmen; allein Da wir nicht Richter find, fo flimme ich Anders leiunkoften von den prozesirenden Partheien bezahlt, werth bei.

Underwerth beharret.

Legler beharret ebenfalls, benn wenn man ben proviforisch zur Richtschnur dienen foll. Anfauf der Lebensmittel in wohlfeilen Gegenden um wieder in mangelnden zu verlaufen, als Fürfauf gefraft haben will, fo ift die Einheit der Republik nicht gut beobachtet, und die Gegenben, wo noch liebers fluß ift, follen fich nicht beflagen, wenn diefer Uebers fluß in die bedrängten Gegenden abgeführt wird.

unbedingte Freiheit des Handels und Wandels zwi, Munizipalität ihrer Gemeinde ein schriftliches Zeuge schen allen Rantonen vornanden, und da diese auf nift ihrer Durftigfeit ertheilt. gekaufte Butter zu Berproviantierung der ausgehun, von dem Unterstatthalter unterschrieben fenn. gerten Rantone dienen follte, fo fieht er kein großes

Bergehen hierin.

Augsburger beharret.

Graf ftimmt Underwerth bei, beflagt fich aber, daß wir noch keine Polizeigesetze verfaßt haben.

und zwar um fo biel mehr, da eine Anzeige Der Aufbewahrung ihrer Archiven bewilligt. Bittschrift, daß nur Bürger von Bern bei der Bers fleigerung dieser Butter jugelaffen wurden, gang falsch ift, und also nicht die gröfte Richtigkeit in den übrigen Unzeigen vermuthet werden fann.

Botschaft:

## Burger Gefeggefer!

gen, daß wegen der Unzulanglichkeit der offentlichen bu, um fobald möglich darüber zu rapportieren. Einkunfte gewiße Zweige ber Berwaltung leiden ; gegenwartig muffen wir Ihnen erflaren, daß das liebel men wird. den Gipfel erreicht habe, und daß der Staat fich n cht in den Ausgaben Reformen von boberm Ges und Eufcher. wichtel, und in dem Auflagenspfteme baldige Berbef: ferungen vornehmen. Bis wir Ihnen hierüber un fere Entwürfe vorlegen konnen, unterwerfen wir für einmal Ihrer Beurtheilung eine große Erspahrungs:

ten, und wir schlagen Ihnen folgende Artifel gur

1. Die Gesetze, welche die Gehalte ber Diffrifts und Rantonegerichte ber Nation zu tragen, auflegen,

2. Bon nun an werben die Gerichtse und Cange uno zwar nach dem, durch das Gefez vom 6. Merg 1799. festgesezten Tarif; der durch gang helvetien

NB. Oder im Kalle feiner Ungulänglichkeit nach einem andern Zarif, den Gie felbft festfegen

. Das Recht einen Prozeg unter Begunftigung bes Gefeges für die Armen zu führen, bleibt zu Erlacher. Bufolge mehrerer unfrer Gefene ift Sunften jeder Person in voller Rraft, welcher die Diefes Zeugniß muß

4. Ungefaumt follen auch für Eriminal ; und Buchtigungsfälle die Gebühren bestimmt, und ihr Tarif dem gegenwartigen Gefete beigefügt werden.

5. Bei den Rantonsgerichten werden die öffents

lichen Ankläger von der Nation bezahlt.

6. Auf Unfosten der Nation wird den Schreis Desloes ift ebenfalls Underwerths Meinung , bern ein Lokal zur Anordnung ihret Kanglei und

Gruß und Hochachtung!

# Folgen die Unterschriften.

Der Vollziehungkausschuß übersendet folgende einerseits den Staat erleichtern, anderseits die Pros zesse beträchtlich vermindern wird; überdem wird dann nicht mehr der ruhige Bürger die Ränkesucht des Bankfüchtigen bezahlen muffen. Dan weife ben Richt mehr wie vormals tonnen wir Ihnen fa, Gegenstand einer Comniffion gu naberer Entwiflung

huber folgt diesem Untrag, welcher angenoms

In die Commission werden geordnet: Gers Dem Momente feiner Auflosung nahere, wofern Gie mann, Egg v. Anten, Bonfine, Cartier

(Die Fortsehung folgt.)

# Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufterl.

Band I. N. XCIII.

Dern, 6. Merz 1800. (15. Bentofe VIII.)

# Gefezgebung.

Groffer Rath, 3. Merz.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungs, Ausschuß übersendet folgende Botlichen Schaften und Schaften s rungen mit fo ausgezeichneten Beweisen der Erkennt lichkeit und Achtung beehrt haben.

lichfeit und Achtung beehrt haben.

BB. Gesezgeber, unter dem Gefühle lebhaster Zusriedenheit, erössnet Ihnen der Bollziehungsaus; schuß nicht nur das Mittel und den Weg, einen Theil Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, dieser Schuldigseit auf eine sur den Staat nicht im Namen einer Commission, von Escher Ihnen zugleich, daß Sie durch Ergreifung dieses Mittels einen Beweis von Ihrem Respekt für das Egeathum geben, und überdies sür den össentligten Und überdies sur den Toesenschen Unterricht eine neue Quelle der Ermunterung und der Ausstätzung erössere Auswertsamkeit und Sorgfalt und der Ausstätzung erössen. Das Mittel, BB.

Suber. Diejenigen aus uns, die Pesialozzi personlich fennen werden, fühlen daß derfelbe mehr

(Die Fortsetzung folgt.)

and der Aufflarung eröffnen. Das Mittel, BB. Gesetzgeber, ware die Bewilligung eines besondern Schußes zu Gunsten des B. Pestalozzi gegen jeden Nachdruf der Werfe, die er durch den Druk heraust zugeben gesinnt ist.

Der Vollziehungsausschuß ladet Sie ein, durch ein ausdrüfsiches Defret dem B. Pestalozzi dieses Privitez um zu bewilligen, und Ihrer Weisheit übert Laßt er die Dauer bessellen zu bestimmen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Tolgen die Unterschriften. Der Grund der Bichtigfeit Diefer Polizel ift .